

Satzung des Kleingärtnervereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

*)

und hat den Sitz in _____

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Aachen

unter der Nummer _____

eingetragen und Mitglied des

Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e. V.

nachfolgend „Verband“ genannt.

*) Stempelabdruck des Kleingartenvereins

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- 1.a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Kleingärtnerei (§ 52 AO, Abs. 2.8 und 2.23). Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger*innen.
 - b.) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihrer Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
 - c.) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - d.) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
-
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b.) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - d.) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
-
3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlage, zu verwenden.
-
4. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Verband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeignete Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
-
5. Der Verein überlässt im Auftrag des Verbandes nach dessen Richtlinien und Anweisungen aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.
-
6. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen möchte, durch
 - a.) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages als aktives Mitglied (= Gartenpächter*in), oder
 - b.) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens als inaktives Mitglied.
2. Natürliche Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können auf Antrag durch ein Vereinsmitglied und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren schriftliche Anerkennung vollzogen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft stimmt das Mitglied der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils aktuellen Fassung und damit der Verarbeitung der persönlichen Daten zu Vereinszwecken zu. Bevorzugtes Kommunikationsmittel ist die elektronische Form per E-Mail. Die Mitglieder sollen ihre E-Mail-Adresse angeben.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) die Einrichtung des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c.) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme-, Mitglieds- und Versicherungsbeiträge sowie Pacht und alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen und die auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Kosten (z.B. Wasser und Strom) innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.
- e) Änderungen der Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung (bei Beitragseinzugsverfahren) sind der Vereinsführung innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

2. Jedes aktive Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. **Diese Gemeinschaftsarbeit ist eine Ehrenpflicht.** Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch den Tod des Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Ausschluss.

2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a.) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

b.) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,

c.) mehr als **drei Monate** mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von **zwei Monaten** seinen Verpflichtungen nachkommt,

d.) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,

e.) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,

f.) die im zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,

g.) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

Der Ausschluss ist nach vorheriger Anhörung des erweiterten Vorstandes vom Vorsitzenden schriftlich mit Begründung den Betroffenen bekanntzugeben. Der oder die Betroffene kann innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch erheben, über den der Vorstand des Stadtverbandes endgültig entscheidet. Sofern der Ausschlussbescheid nichts Anderes bestimmt, wird er zum letzten Wochentag desjenigen Monats wirksam, in dem er dem Betroffenen mitgeteilt wird.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7

Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht bei Vereinen mit:

bis zu 100 Mitgliedern

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführerin
- d) dem/der Kassiererin
- e) dem/der Fachberaterin

über 100 Mitgliedern

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführerin
- d) dem/der 2. Schriftführerin
- e) dem/der 1. Kassiererin
- f) dem/der 2. Kassiererin
- g) den Fachberater*innen

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jedoch stets eine/r der beiden Vorsitzenden mitwirken muss. Im inneren Verhältnis soll jedoch grundsätzlich der Vorsitzende, falls dieser verhindert ist, die Stellvertretung berechtigt sein.

4. Dem Vorstand obliegen:

- a.) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b.) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c.) die Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
- d.) die Vertretung des Vereins durch Entsendung des Vorsitzenden bzw. der Vertretung zu den Delegiertenversammlungen des Stadtverbandes.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch die Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigung für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern oder die Vergütung der Ehrenamtspauschale im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. der Vertretung.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§7 Abs. 1) und mindestens zwei weiteren Beisitzer*innen.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegen:

- a.) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
- b.) die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß §3 Abs. 3,
- c.) die Mitwirkung im Ausschlussverfahren gemäß §6 Abs. 4.

3. Soweit die vom Kleingärtnerverein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennten Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens eine/n Beisitzer*in im erweiterten Vorstand vertreten sein.

4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt, es sei denn, die Mitglieder haben einer schriftlichen oder virtuellen Versammlung mehrheitlich

zugestimmt. Erforderlichenfalls kann die Versammlung, einen entsprechenden Beschluss vorausgesetzt, auch hybrid stattfinden. Die konkrete Form wird in der Einladung bekanntgegeben.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine vom Empfänger bestätigte E-Mail.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter.

5. Die Mitgliederversammlung, in der jedem **aktiven** Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sowohl aktive als auch inaktive Mitglieder sind wählbar. Nichtmitglieder sind nicht wählbar. Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt, Inaktive nur, soweit sie ein Teil des geschäftsführenden Vorstandes sind.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a.) die Genehmigung von Niederschriften gemäß §9 Abs 9,
- b.) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
- c.) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d.) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen bzw. Ersatzzahlungen,
- e.) die Wahlen von Vorstand und erweitertem Vorstand,
- f.) die Wahl der Kassenprüfer,
- g.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j.) die Beschlussfassung über Anträge.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht erfasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar, die Erhebung der einzelnen Umlage bedarf in jedem Fall eines gesonderten Mitgliedsbeschlusses.

8. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3;

die Auflösung des Vereins 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages des Stadtverbandes und dessen Richtlinien nicht beeinträchtigt werden.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich, spätestens 14 Tage vor ihrem Termin, beim Vorstand einzureichen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

11. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; diese haben aber kein Stimmrecht.

12. Der Stadtverband und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden leisten.

§ 12

Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen. Jährlich scheidet ein/e Kassenprüfer*in aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*in haben, ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

Der Stadtverband ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes (vergl. §2 Abs 2) ist das Vermögen auf den Stadtverband der Familiengärtner e.V. oder, falls es diesen nicht mehr gibt, auf die Stadt Aachen zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 14

Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachung des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages des Stadtverbandes und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom

beschlossen worden.

Sie gilt mit Wirkung vom

(Tag der Eintragung in das Vereinsregister).

Sie wird zusammen mit dem Pachtvertrag und der Bauordnung in Form des Mitgliedsbuches jedem Mitglied des Vereins gegen Quittung ausgehändigt.

3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzung redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.